

# Allgemeinverfügung

## **Schutzmaßnahmen der Schaf- und Ziegenhalter zur Eindämmung der Q-Fieber-Erkrankung beim Menschen**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659)

### **ordne ich ab sofort folgende Schutzmaßnahmen beim Halten von Schafen und Ziegen in dem Gebiet der**

#### **Gemarkung Leun**

**an:**

1. Das Treiben und Weiden von Schafen und Ziegen, die sich bei Erlass dieser Verfügung außerhalb des Gebiets der Gemarkung Leun befanden, in deren Gebiet ist verboten.
2. Beim Treiben und Weiden ist möglichst großer Abstand zu bewohnten Ortsteilen einzuhalten. Soweit dem Halter der Tiere eine Einhaltung eines Abstandes von mehr als 500 m zwischen der Herde und der Bebauung nicht möglich ist, hat er den Standort zuvor mit der diese Verfügung erlassenden Behörde abzustimmen. Schafe und Ziegen, die sich innerhalb des Gebiets der o. g. Gemeinde aufhalten, dürfen ab sofort nicht in anderen Gebieten weiden oder getrieben werden.
3. Das Ablammen der Schafe und Ziegen darf nur in einem Stall, der sich möglichst außerhalb eines Wohngebietes befinden soll, stattfinden.
4. Die Muttertiere und die neugeborenen Lämmer dürfen frühestens 14 Tage nach der Geburt aus den Ställen verbracht werden.
5. Nachgeburten und Totgeburten müssen in geschlossenen, flüssigkeitsundurchlässigen Behältnissen gesammelt und über die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden. Nach Abholung der Tierkörper(teile) durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Behälter unverzüglich zu reinigen und mit einem DVG-geprüften Desinfektionsmittel auf Aldehydbasis bei mindestens 5 %iger Lösung zu desinfizieren.
6. Verschmutzte Einstreu sowie Schaf- und Ziegenmist aus dem Stall sind durch Düngerpackung mit Branntkalk zu desinfizieren. Die Düngpackung ist mindestens 6 Wochen zu lagern. Danach kann der Dung auf unbestellte Ackerflächen ausgebracht werden. Nach dem Ausbringen ist der Dung sofort unterzupflügen. Sollte eine Aufbringung aufgrund der Vegetationsphase nicht mehr möglich sein, ist der Dung bis zur nächstmöglichen Einarbeitung zu lagern. Außer der vorgenannten Desinfektionsmaßnahme ist eine geeignete Abdeckung (z. B. mit Folie) erforderlich.  
Steht kein eigenes Ackerland zur Verfügung, so ist vom Schafhalter zu gewährleisten, dass die Einstreu verfürgungsgemäß verarbeitet wird.

7. Das Scheren der Schafe darf nur in einem geschlossenen Raum, der sich möglichst außerhalb eines Wohngebietes befinden soll, erfolgen. Die Wolle muss bis zur Abholung in geschlossenen Räumen gelagert werden.
8. Alle Schafe und Ziegen sind spätestens sechs Wochen nach der Schur einer Zeckenbekämpfung zu unterziehen sofern ein Befall mit Zecken vorliegt.
9. Vermehrt auftretende Aborte und Totgeburten sind dem

**Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Austraße 34, 35745 Herborn**

unverzüglich durch die Schaf- und Ziegenhalter anzuzeigen

10. Der Verzehr und die Weitergabe zum Verzehr der Milch der Schafe und der Ziegen wird untersagt, es sei denn, eine negative Testung der Tiere auf Q-Fieber kann nachgewiesen werden.
11. Schaf- und Ziegenhalter im Geltungsbereich dieser Verfügung werden verpflichtet, Dritte, die beruflich in Kontakt mit den Tieren treten müssen bzw. sollen, zuvor über die Regelungen dieser Verfügung zu informieren.
12. Berufsfremden Personen ist der Kontakt mit Schafen oder Ziegen aus dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises untersagt.

Diese Verfügung gilt zunächst bis zum 31.05.2008.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zu dieser Verfügung beim

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheitsamt,  
Schloßstraße 20, 35745 Herborn**

als zuständige Behörde beantragt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).

Darüber hinaus empfehle ich, dass beim Scheren die an dieser Tätigkeit beteiligten Personen eine Staubmaske tragen sollten. Gleiches gilt für das Schlachten.

**Begründung:**

Nach meinen Feststellungen ist bei einem Schaf aus dem Raum Leun der Q-Fiebererreger nachgewiesen worden. Zwei Personen mit möglichem Kontakt zu dieser Herde sind an Q-Fieber erkrankt.

Q-Fieber ist eine von Tier zu Mensch übertragene Infektionskrankheit, deren Erreger *Coxiella burnetii* ist. Der Erreger findet sich häufig in Schafen, Ziegen und auch Rindern. Weiter lässt er sich in Zecken und Wildtieren nachweisen. Im Mutterkuchen und dem Fruchtwasser infizierter Tiere sind besonders hohe Mengen des Erregers enthalten, die sich bei der Geburt auf Boden und Umgebung verteilen können. Da die ausgeschiedenen Erreger auch durch extreme Witterungsbedingungen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Hitze) wenig beeinträchtigt werden, bilden sie einen über viele Monate infektiösen Staub.

Der Mensch steckt sich meist durch Einatmen der Bakterien im Staub oder in Tröpfchen in der Luft an. Somit ist eine Ansteckung auch ohne direkten Kontakt mit infizierten Tieren möglich. Nach meinen Erkenntnissen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor allem Schafe die Ansteckungsquelle für die betroffenen Menschen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Gefahr weiterer Übertragungen von Krankheitserregern des Q-Fiebers von Schafen und Ziegen auf den Menschen besteht.

Q-Fieber ist eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung, die von Tieren auf den Menschen übertragen wird. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen.

Die oben getroffenen Schutzmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die vom Q-Fieber ausgehenden Gefahren abzuwehren. Sie unterbrechen den Infektionsweg, indem sie den Eintritt des Erregers in die Luft verhindern.

Die Verpflichtung zur Entsorgung toter Tiere und von Tierteilen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt ergibt sich aus § 6 Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 HVwVfG habe ich nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Vorschrift verzichtet.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheitsamt, ergibt sich aus den Vorschriften des HGöGD.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheitsamt, Widerspruch erhoben werden.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Gesundheitsamt

Im Auftrag

gez.

Dr. Schulz